



## **Amtsgericht Höxter**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 29.08.2025, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Möllingerstr. 8, 37671 Höxter**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Beverungen, Blatt 1991,  
BV lfd. Nr. 1**

174,87/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beverungen, Flur 13, Flurstück 413, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Kesselstraße 1, 3, Größe: 915 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause im I. Obergeschoß links liegenden Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes (Wohnung, Kellerraum Nr. 1). Verbunden hiermit ist das ausschließliche Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz Nr. 1.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1924, mit einer Gewerbeeinheit im Erdgeschoß und 5 Wohneinheiten im Ober- und Dachgeschoß sowie Spitzboden. Es besteht ein durchschnittlicher Gesamtzustand. Dieses Verfahren betrifft das Wohnungseigentum an der im 1. Obergeschoß links liegenden Wohnung Nr.1 des Aufteilungsplans.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

200.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.